



Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Gemeinderat

Richtlinien zum ordentlichen Einbürgerungsverfahren

Sammlung der Erlasse Nr. 9.1.1

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen	3
Art. 1	Allgemeines Vorgehen	3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	3
II.	Einbürgerungsvoraussetzungen	3
Art. 3	Gesuch	3
Art. 4	Wohnsitzerfordernis	3
Art. 5	Deutschkenntnisse	4
Art. 6	Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse	4
Art. 7	Finanzielle Verhältnisse	4
Art. 8	Leumund	4
III.	Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Ingenbohl	5
Art. 9	Gesuchsformular	5
Art. 10	Gesuchseingang und Prüfung der Unterlagen	5
Art. 11	Einbürgerungsgespräch	5
Art. 12	Entscheid über das Einbürgerungsgesuch	5
IV.	Kosten Einbürgerungsverfahren	6
Art. 13	Gemeinde	6
Art. 14	Sonstige Zuschläge und Gebühren	6
Art. 15	Bund	7
Art. 16	Kanton	7
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

Richtlinien zum ordentlichen Einbürgerungsverfahren

I. Vorbemerkungen

Art. 1 Allgemeines Vorgehen

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt eine gesuchstellende Person eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- a) Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG); SR 141.0
- b) Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV); SR 141.01
- c) Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG); SRSZ 110.100
- d) Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV); SRSZ 110.111

II. Einbürgerungsvoraussetzungen

Art. 3 Gesuch

- 1 Das Einbürgerungsgesuch muss mit allen erforderlichen Unterlagen gemäss § 7 KBüG bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- 2 Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn
 - die Wohnsitzerfordernisse nicht erfüllt sind;
 - der Strafregisterauszug für Privatpersonen Einträge aufweist oder ein Strafverfahren hängig ist;
 - der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht erbracht ist.
- 3 Ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch können einreichen:
 - Ehepaare;
 - Personen in einer eingetragenen Partnerschaft;
 - Eltern mit ihren minderjährigen Kindern.

Art. 4 Wohnsitzerfordernis

- 1 Wer ein Einbürgerungsgesuch einreichen will, muss
 - einen Aufenthalt von zehn Jahren in der Schweiz nachweisen;
 - Jahre mit C- oder B-Bewilligung werden ganz angerechnet
 - Jahre mit F-Bewilligung werden halb angerechnet
 - Jahre mit N- oder L-Bewilligung werden nicht angerechnet
 - im Besitz der Niederlassungsbewilligung C sein;
 - fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde haben.
- 2 Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- 3 Ist die gesuchstellende Person in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin, einem Schweizer Bürger, so muss
 - sie sich während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten haben, wovon ein Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung und
 - sie seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Art. 5 Deutschkenntnisse

- 1 Die gesuchstellende Person muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen. Dies gilt als erfüllt, wenn die gesuchstellende Person
- Deutsch als Muttersprache hat;
 - während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
 - über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
 - über ein Sprachdiplom (Telc oder Goethe) verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

Art. 6 Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

- 1 Die gesuchstellende Person muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:
- Geschichte und Geographie;
 - Demokratie und Föderalismus;
 - politische Rechte;
 - soziale Sicherheit;
 - Schule und Ausbildung.
- 2 Gesuchstellende Personen ab dem 16. Lebensjahr müssen die Prüfung über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik bei folgender vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung absolvieren:
- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon in Pfäffikon und Goldau
<https://www.bbzp.ch/Weiterbildung/Weiterbildungskurse>
- 3 Gesuchstellende Personen vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr absolvieren einen Test über Gesellschaft und Politik auf der Gemeindeverwaltung. Informationen erhalten Sie beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde.

Art. 7 Finanzielle Verhältnisse

- 1 Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn
- das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
 - alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
 - in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist;
 - die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.
- 2 Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.
- 3 Bei minderjährigen Kindern wird auf die finanziellen Verhältnisse der Eltern abgestützt.

Art. 8 Leumund

- 1 Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

- 2 Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn
- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
 - die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000.00 verurteilt wurde;
 - gegen die gesuchstellende Person kein Strafverfahren hängig ist.
- 3 Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

III. Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Ingenbohl

Art. 9 Gesuchsformular

Das Gesuchsformular wird anlässlich eines persönlichen Gesprächs beim Sekretariat der Einbürgerungsbehörde abgegeben und ist anschliessend ausgefüllt und zusammen mit allen notwendigen Unterlagen wieder dort einzureichen. Für die Vereinbarung eines Termins ist das Sekretariat zu kontaktieren.

Sekretariat Einbürgerungsbehörde +41 41 825 05 07

Art. 10 Gesuchseingang und Prüfung der Unterlagen

Nach Eingang des Gesuchs werden die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit geprüft und gleichzeitig wird abgeklärt, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts erfüllt werden. Sind diese Kriterien erfüllt, wird eine Kopie des Gesuchsformulars dem Departement des Innern des Kantons Schwyz weitergeleitet. Zudem wird das Gesuch auf eine Pendenzenliste eingetragen. Die Behandlung der Gesuche erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Einbürgerungsbehörde kann anschliessend bei der Polizei und weiteren Stellen entsprechende Abklärungen treffen. Zudem wird das Gesuch innert drei Monaten im Amtsblatt des Kantons Schwyz sowie in ortsüblicher Weise publiziert.

Art. 11 Einbürgerungsgespräch

- 1 Die gesuchstellende Person erhält rechtzeitig eine schriftliche Einladung zum Gespräch mit der Einbürgerungsbehörde. Darin wird mitgeteilt, zu welchen Themen Fragen gestellt werden.
- 2 Beim Einbürgerungsgespräch ist die Einbürgerungsbehörde mit 7 bis 9 Personen anwesend. Die Anhörung wird in schweizerdeutscher oder wenn gewünscht in hochdeutscher Sprache geführt und dauert ca. 45 Minuten. Mit jeder Person wird ein einzelnes Gespräch geführt (Ehepaare, Kinder über 12 Jahren). Lediglich Kinder unter 12 Jahren, welche in ein Familiengesuch einbezogen sind, werden entweder mit der Mutter oder dem Vater zusammen zum Gespräch eingeladen.

Art. 12 Entscheid über das Einbürgerungsgesuch

- 1 Im Anschluss an das Einbürgerungsgespräch fällt die Einbürgerungsbehörde den erstinstanzlichen Entscheid.
- 2 Positiver Entscheid
- Kommt es zum positiven Entscheid, stellt die Einbürgerungsbehörde eine entsprechende Verfügung samt den Einbürgerungsakten im Original dem Departement des Innern zu. Dieses leitet die Akten nach positiver Prüfung an das Staatssekretariat für Migration zur Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung weiter.
- Nach Erhalt der eidg. Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Kantonsrat endgültig über das Gesuch. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts und mit der Bezahlung aller Einbürgerungsgebühren wird die Einbürgerung definitiv vollzogen. Somit wird die Bürgerrechtsurkunde durch den Regierungsrat an die Bewerber zugestellt.

3 Ablehnungsentscheid

Kommt es zu einer Ablehnung, erfolgt ein Ablehnungsentscheid. Der gesuchstellenden Person wird vor Ausfertigung einer anfechtbaren Verfügung die Möglichkeit zum Rückzug des Gesuchs gegeben. Im Fall eines Rückzugs wird der gesuchstellenden Person der Restbetrag der zweiten Anzahlung rückerstattet, dabei werden ihr jedoch die angefallenen Kosten für den Ablehnungsentscheid gemäss Art. 12 dieser Richtlinien abgezogen.

IV. Kosten Einbürgerungsverfahren

Art. 13 Gemeinde

1 Die Gebühren werden nach Verfahrensstand erhoben.

- 1. Teilzahlung (nach Gesuchseingang)

- Einzelperson CHF 700.00
- Ehepartnerin, Ehepartner CHF 700.00
- pro einbezogenes Kind (12 bis 17 Jahre) CHF 250.00
- pro einbezogenes Kind (1 bis 11 Jahre) CHF 100.00

Wird bei der anschliessenden Prüfung der Gesuchsunterlagen festgestellt, dass Hinderungsgründe für eine Einbürgerung vorhanden sind, wird der gesuchstellenden Person die Möglichkeit geboten, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen. Die 1. Anzahlung wird in einem solchen Fall zurückerstattet.

- 2. Teilzahlung (vor dem Gespräch mit der Einbürgerungsbehörde)

- Einzelperson CHF 2'600.00
- Ehepartnerin, Ehepartner CHF 1'300.00
- pro einbezogenes Kind (12 bis 17 Jahre) CHF 250.00
- pro einbezogenes Kind (1 bis 11 Jahre) CHF 100.00

2 Berechnungsbeispiele

	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung	Total
Einzelperson	CHF 700.00	CHF 2'600.00	CHF 3'300.00
Ehepaar	CHF 1'400.00	CHF 3'900.00	CHF 5'300.00
Ehepaar mit zwei Kindern (5 und 13)	CHF 1'750.00	CHF 4'250.00	CHF 6'000.00

3 Es können keine Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Verfahrenskosten sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Gesuche werden erst dann von der Einbürgerungsbehörde bearbeitet, wenn die 1. und 2. Teilzahlung beglichen wurden.

4 Ablehnungsentscheid (inkl. rechtliches Gehör, Vorbereitung Beschluss, Protokoll, Versand etc.)

- Einzelperson / pro Ehepartner CHF 1'800.00
- pro einbezogenes Kind (12 bis 17 Jahre) CHF 250.00
- pro einbezogenes Kind (1 bis 11 Jahre) CHF 100.00

Art. 14 Sonstige Zuschläge und Gebühren

1 Die vorstehenden Tarife beinhalten die Behandlung eines Einbürgerungsgesuchs im üblichen Rahmen mit durchschnittlichem Aufwand. In erheblich aufwändigeren Verfahren (z. B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnungsschreiben, etc.) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet. Der Stundenansatz hierzu beträgt CHF 100.00.

- ² Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.) sind von der gesuchstellenden Person selber zu organisieren und zu bezahlen. Für die Beschaffung von Zivilstandsdokumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Art. 15 Bund

Eidg. Einbürgerungsbewilligung bis. ca. CHF 300.00

Art. 16 Kanton

Gebühren Kanton CHF 100.00 bis CHF 1'000.00

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

- ¹ Die Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juni 2020 genehmigt. Sie treten rückwirkend per 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen. Ausgenommen davon sind die Gebühren in Art. 13 und 14, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Februar 2013 bzw. Regierungsratsbeschluss vom 20. März 2013 genehmigt wurden und keine Anpassung erfahren.
- ² Die Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren werden in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl
Gemeinderat



Irène May
Gemeindepräsidentin



Aldo Moschetti
Gemeindeschreiber

Ergänzende Unterlagen – Ablaufschema ordentliches Einbürgerungsverfahren

Ablaufschema ordentliches Einbürgerungsverfahren

